

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Nützliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses

Nr. 71

Diez, Mittwoch, den 7. Juli 1920.

60. Jahrgang.

Verordnung

Betreffend Kleinhandels Höchstpreise für Fleisch- und Fleischwaren.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. April 1917 — Reichsgesetzbl. S. 319 — in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzbl. S. 607 — in der Fassung vom 4. November 1915 — Reichsgesetzbl. S. 723 — und der Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 25. März 1920 — Reichsgesetzbl. S. 183 — wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren an den Verbraucher werden die bisherigen Höchstpreise anderweit festgesetzt wie folgt:

Rindfleisch je Pfund 10 Mark.

Schweinefleisch je Pfund 12 Mark.

Kalbfleisch je Pfund 9 Mark.

Lammfleisch je Pfund 10 Mark.

Fleischwurst und Schwanemagen je Pfund 12 Mark.

Leber- u. Blutwurst 1. Qual. mit Schweinefleisch 8 Mark je Pfund.

Leber- u. Blutwurst 2. Qual. 5 Mark je Pfund.

§ 2.

Die im § 1 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes und gelten für alle Verkäufe ohne Ausnahme.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Montag, den 5. Juli 1920 in Kraft. Die entgegenstehenden Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Diez, den 2. Juli 1920.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises: J. V.: Scheuern.

J. Nr. II. 79 145.

Diez, den 2. Juli 1920.

Mit Wirkung vom 5. Juli 1920. werden die Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren wie folgt herabgesetzt:

Rindfleisch von 12 M. auf 10 M. das Pfund.

Schweinefleisch von 14 M. auf 12 Mark das Pfund.

Kalbfleisch von 10 M. auf 9 M. das Pfund.

Lammfleisch von 12 M. auf 10 M. das Pfund.

Fleischwurst und Schwanemagen von 14 M. auf 12 M. d. Pfd.

Leber- und Blutwurst 1. Qual. mit Schweinefleisch auf 8 M. das Pfund.

Leber- und Blutwurst 2. Qual. 5 M. das Pfund.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. V.: Scheuern.

Ergänzende Bestimmungen.

Nach der Zuständigkeit bei unmittelbarer Ueberweisung des vom Arbeitgeber für die Einkommensteuer einbehaltenen Arbeitslohnes vom 16. Juni 1920.

Nach § 12 Abs. 1 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 832 — kann dem Arbeitgeber gestattet werden, statt der Einzahlung des einbehaltenen Betrages durch

Steuermatten die Einzahlung unmittelbar in bar oder durch Ueberweisung an die Steuerhebestelle vorzunehmen, die für die Erhebung der vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Am Arbeitgeber mit zahlreichen in mehreren Gemeinden wohnhaften Arbeitnehmern die Durchführung dieses Verfahrens zu erleichtern, wird hierdurch folgendes verordnet:

Beschäftigt der Arbeitgeber mehr als 100 Arbeitnehmer und sind für die Erhebung der von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuer mehrere Steuerhebestellen zuständig, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den einbehaltenen Betrag an die für die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für ihn sonst zuständige Finanzkasse abzuführen. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Nachweisung — Muster 3 — und zwar in dreifacher Ausfertigung bei derselben Kasse einzureichen. Die Nachweisung ist einseitig zu beschreiben und so einzurichten, daß die einzelnen Abschnitte ohne Abschriftnahme auf die Finanzämter verteilt werden können, die für die Erhebung der Einkommensteuer der Arbeitnehmer in Betracht kommen; die einzelnen Arbeitnehmer sind turnusförmig nach Wohnorten zusammenzufassen.

Die Finanzkasse hat die Nachweisung dem für sie zuständigen Finanzamt abzugeben. Das Finanzamt trennt die Abschnitte und leitet sie an die einzelnen Arbeitnehmer zuständigen Finanzämter weiter.

Berlin, den 16. Juni 1920.

Der Reichsminister der Finanzen. J. V.: Moesle.

Tab. Nr. 638.

Diez, den 1. Juli 1920.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn. Markloff.

J. Nr. 7577.

Diez, den 24. Juni 1920.

An die Herren Landesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft: Totenlisten.

Die Totenlisten, welche bisher vierteljährlich an's Erbschaftsteueramt eingereicht wurden, sind von jetzt ab binnen längstens 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats an das Finanzamt hier einzureichen, und zwar nach dem neuen Formular. Wo die neuen Formulare nicht ausreichen, sind die alten handschriftlich abzuändern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. V.: Scheuern.

I. 4560.

Diez, den 30. Juni 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js., I. 3257, betr. Baupolizei und Baustoffbeschaffung, Kreisblatt Nr. 57 teile ich mit, daß die Menge der auf Dringlichkeit bescheinigungen abzugebenden Baustoffe für kleinere Reparaturen pp. auf

3000 Stück Bad- oder Mauersteine,

1000 Stück Vieberschwänze oder

350 Pfannen, Halzziegel oder Sementziegel, sowie

1000 Kilogramm Kalk und

500 Kilogramm Zement

erhöht worden sind.

Nach wie vor besteht hauptsächlich ein außerordentlicher Mangel an Dachziegel, deren Freigabe nur für Wohnungsbauten erfolgen kann, während sie für Scheunen und Ställe abgelehnt werden müssen. Ausnahmen können nur gemacht

I. 4916.

Diez, den 2. Juli 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Bekämpfung der Schwarzwildplage hat die Regierung ein aus Forstgehilfen gebildetes Jagdkommando unter Führung eines Försters entsandt. Das Kommando wird in den ausgedehnten Forsten des Kreises Streifen, Büsch und Anstand an Talrändern Sohlen usw. auf Schwarzwild vornehmen und Säufänge einrichten.

Da ähnliche Jagdkommandos bereits anderwärts gute Erfolge erzielt haben, steht zu hoffen, daß das Unternehmen im hiesigen Kreise auch von Erfolg begleitet sein wird.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Anordnungen den Jagdpächtern sofort mitzuteilen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 7807.

Diez, den 29. Juni 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Ernennung von Ehrenfeldhütern.

Um den vielen Diebstählen in Feld und Garten, über die hauptsächlich während und nach der Reisezeit des Obstes sehr geklagt wird, zu begegnen, ist die Verstärkung des Aufsichtspersonals unbedingt notwendig.

Ich empfehle daher den Gemeinden gleich wie in den Vorjahren aus der Mitte des Gemeinderats, der Gemeindevertretung und des Ortsgerichts sog. geheime Ehrenfeldhüter zu bestellen, denen, wie jedem Aufsichtsbeamten, zur Pflicht gemacht wird, jeden Feldfrevel und Gartendiebstahl ohne Verzug bei Ihnen zur Anzeige zu bringen. Die Namen dieser Ehrenfeldhüter dürfen jedoch nicht bekannt gegeben werden, es ist vielmehr nur zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß bis zur Beendigung der Ernte geheime Feldhüter bestellt seien, die unnachlässig jeden Feld- oder Gartendiebstahl zur Anzeige bringen werden.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Nr. II. 6959.

Diez, den 29. Juni 1920.

die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Erwerbslosenfürsorge.

Die Herren Bürgermeister mache ich für vorkommende Unterstützungsfälle auf die durch die neue Verordnung vom 6. v. Mts., Reichsgesetzblatt Seite 371, erl. Erhöhung der bisherigen Höchsthöhe hiermit aufmerksam.

Die neuen Höchsthöhe betragen in den Ortsklassen D und E — also für sämtliche Landgemeinden:

I. für männliche Personen

- a. über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben 5.— M.
- b. über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben 4,50 M.
- c. unter 21 Jahren 3.— M.

2. für weibliche Personen

- a. über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben 3,75 M.
- b. über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben 2,50 M.
- c. unter 21 Jahre 2.— M.

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Anderthalbfache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

In der Ortsklasse D. u. E.

- a. für den Ehegatten 2,25 M.
- b. für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 1,25 M.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

J.-Nr. 7639.

Diez, den 28. Juni 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden u. die Magistrate der Städte Diez, Ems u. Nassau.

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

An der am letzten dieses Monats fälligen Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungsgelder sollte berichtet werden, ob noch an die Familien

bestimmungsgemäß sollen bei Vermittlung über 12 Monate, wenn die Angehörigen Anträge auf Hinterbliebenenrente nicht gestellt haben, die Ortsbehörde die Hinterbliebenen dazu veranlassen und wenn erfolglos, hierher berichten, damit der Antrag seitens des Versicherungsverbandes gestellt wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

J.-Nr. 7738 II.

Diez, den 1. Juli 1920.

Betrifft: Versteigerung von Obstbaumgehägen.

Die Freigabe von Obst und Gemüse aus der Bewirtschaftung hat große Preistreiberien zur Folge gehabt, denen im Interesse der Allgemeinheit unbedingt begegnet werden muß. Um zu verhüten, daß sich diese Preistreiberien auch auf das im Eigentum von Gemeinden befindliche Obst auswirken, ist anzuordnen, daß bei der Versteigerung von Gemeindeobst auf den Bäumen vorher eine in den Grenzen des Erlaubten bleibende Schätzung erfolgt und die Abgabe im Rahmen dieser Schätzung vorgenommen wird. Uebersteigt das Angebot den Vorrat, dann muß schließlich das Voos den Maßstab für die Verteilung abgeben. Ich ersuche die Herren Bürgermeister hier nach zu verfahren. Bei der Abschätzung, die durch eine Kommission vorzunehmen ist, dürfte zweckmäßig der Gemeindevorwärtler hinzuziehen sein. Weiter ersuche ich dahin zu wirken, daß sich auch die Obstbaumbesitzer bereit finden lassen, diesen im Interesse der Allgemeinheit gemachten Vorschlag sich freiwillig anzuschließen.

Ueber die gemachten Erfahrungen ersuche ich mich zum 1. September 1920 kurz zu berichten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B.: Scheuern.

Biehsehnenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Die Gemeinden Nassau, Burgschwalbach, Gramberg werden hiermit als Sperrbezirke erklärt und über den Tollhof (Gemeinde Schaumburg) die Gefäßsperrre verhängt.

§ 2. Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 2—6 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai d. Js., I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 23. Juni 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Obst- und Gartenbauverein für Diez und Umgegend.

Sonntag, den 11. Juli, nachmittags 2 Uhr findet im Hotel Viktoria in Diez eine Generalversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Neuwahl des Vorstandes,
- 2. Antrag des Vereins betreffend Austritt aus dem Kreisverein,
- 3. Veranstaltung einer Obstausstellung,
- 4. Verschiedenes.

Die Mitglieder und Freunde des Vereins werden zu recht zahlreichem Besuch der Versammlung eingeladen.

Diez, den 30. Juni 1920.

Der Vorstand.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung auf dem hiesigen Jagdbezirk, bei einem Flächeninhalt von etwa 250 Hektar Feld und 95 Hektar Wald hat, soll am 16. Juli d. Js., mittags 2 Uhr im Rathause hier selbst öffentlich meistbietend verpachtet werden, ab 1. August 1920 auf 9 Jahre.

Die Pachtbedingungen können von dem Unterzeichneten bezogen, resp. von der Försterei Michlen erteilt werden.

Bettenborn, den 29. Juni 1920

(Rr. St. Goarshausen)

Der Jagdvorsteher:
Holl, Bürgermstr.